

Donnerstag, 17. Januar 2002

ANHANG IX Teil C

ÖFFENTLICHE BAUAUTRÄGE

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

- für Belgien das „Registre du Commerce“— „Handelsregister“,
- für Dänemark das „Handelsregistret“ das „Aktieselskabsregistret“ und „Erhvervsregistret“,
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“,
- für Griechenland das „?ηρώο Εργοληπτικών Επιχειρήσεων“ — MEEΠ Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (Υ?ΕΧΩΔΕ),
- für Spanien das „Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo“,
- für Frankreich das „registre du commerce“ und das „répertoire des métiers“,
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“,
- für Luxemburg das „registre aux firmes“ und das „rôle de la Chambre des métiers“,
- für die Niederlande das „Handelsregister“,
- für Österreich, das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,
- für Portugal das Register der „Comissão de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)“,
- für Finnland, das „Kaupparekisteri“ und das „Handelsregistret“,
- für Schweden, das „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

ANHANG X

ANFORDERUNGEN AN ANLAGEN ZUR ELEKTRONISCHEN ENTGEGENNAHME
VON ANGEBOTEN/ANTRÄGEN AUF TEILNAHME

Die Anlagen zur elektronischen Entgegennahme von Angeboten/Anträgen auf Teilnahme müssen durch technische Mittel und geeignete Verfahren zumindest sicherstellen, dass

- a) die elektronischen Signaturen auf Angeboten/Anträgen auf Teilnahme den einzelstaatlichen Vorschriften gemäß der Richtlinie 1999/93/EG entsprechen;*
- b) Uhrzeit und Datum der Einreichung genau und zweifelsfrei bestimmt werden können;*
- c) in vernünftigem Maße sichergestellt werden kann, dass niemand vor Ablauf der festgelegten Fristen Zugang zu Daten hat, die nach diesen Anforderungen übermittelt wurden;*
- d) im Fall von Verstößen gegen dieses Zugangsverbot in vernünftigem Maße sichergestellt werden kann, dass der Verstoß eindeutig zurückverfolgt werden kann;*
- e) nur ordnungsgemäß befugte Personen den Zeitpunkt für die Offenlegung der eingereichten Daten festlegen oder ändern können;*
- f) nur das gleichzeitige Tätigwerden von ordnungsgemäß befugten Personen den Zugang zu den eingereichten Daten insgesamt oder teilweise in den verschiedenen Stufen des Verfahrens zur Auftragsvergabe ermöglichen kann;*
- g) das gemeinsame Tätigwerden von ordnungsgemäß befugten Personen nur nach dem festgesetzten Zeitpunkt Zugang zu den übermittelten Daten ermöglichen kann;*
- h) die nach diesen Anforderungen vorgelegten und offen gelegten Daten nur ordnungsgemäß befugten Personen zugänglich bleiben.*